

Vereinbarung zum Prädikantendienst

Zwischen dem Kirchenkreis Bad Liebenwerda, vertreten durch den/die Superintendenten/in

_____ (Vorname, Name)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

wird folgende Vereinbarung über den Dienst als Prädikant/in im Kirchenkreis Bad Liebenwerda geschlossen:

1. Einsatz

Durch Beschluss des Kreiskirchenrates vom _____ und der Empfehlung des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde _____ vom _____ ist die/der Prädikant/in im Rahmen der Gottesdienstplanung mit der Leitung von Gottesdiensten betraut.

Optional: Der Gottesdienst kann die Feier des Abendmahls im Einzelfall mit einschließen. Dieser Auftrag wird von dem/der Superintendenten/in für den jeweiligen Gottesdienst erteilt.

Einsatzorte:

Häufigkeit: _____ (ungefähre Angabe reicht)

Mentor/in:

Der Kirchenkreis empfiehlt das Tragen eines Prädikantentalars in der Form des allgemeinen Prädikantentalars.

2. Fortbildung

Im Rahmen seiner/ihrer zeitlichen Möglichkeiten nimmt die/der Prädikant/in an Fortbildungsmaßnahmen und dem Mitarbeitendenkonvent teil, die vom Kirchenkreis bzw. der Landeskirche angeboten werden.

3. Erstattung verauslagter Kosten

a) Reisekosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt am Ende jeden Quartals (spätestens jedoch bis zum 10. des Folgemonats) im Büro des Kirchenkreises.

b) Für den Dienst notwendige Sachkosten (Anschaffung von Lesepredigten, Literatur u.ä.) werden erstattet. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt einmal jährlich gegen Vorlage der Quittungen, spätestens bis 01.12. des Jahres, im Büro des Kirchenkreises.

c) Die Kosten für den Talar übernimmt der Kirchenkreis in der jeweils festgelegten Höhe.

4. Aufwandsentschädigung

- ☐ Der Prädikantendienst wird im Ehrenamt unentgeltlich wahrgenommen.
- ☐ Der Prädikantendienst wird im Nebenamt wahrgenommen. Hierzu gelten derzeit folgende Regelsätze für die Einzelvergütung¹:

<i>Für die Leitung eines</i>	<i>Prädikanten</i>
Gottesdienstes	35 Euro
Gottesdienstes mit Abendmahl	40 Euro
Kasualgottesdienstes	35 Euro

Die Abrechnung der geleisteten Dienste erfolgt am Ende jeden Quartals (spätestens jedoch bis zum 10. des Folgemonats) im Büro des Kirchenkreises.

Hingewiesen wird darauf, dass diese Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nummer 12 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe 200,00 Euro monatlich steuerfrei ist, wenn sie den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensichtlich nicht übersteigen.

5. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt auf Grundlage der bestehenden Beauftragung bis auf Widerruf. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen und auf Wunsch des Prädikanten oder der Prädikantin in Absprache mit den beteiligten Gemeindekirchenräten verändert werden.

Bad Liebenwerda, den 16.07.2025

Superintendent/Superintendentin

Prädikant/in

¹ Vgl. Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (<https://kirchenrecht-ekm.de>, ON 371) in der jeweils aktuellen Fassung

Beschlusstexte

Gemeindekirchenrat

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde _____ empfiehlt die Beauftragung von _____ als Prädikant/in mit der Leitung von Gottesdiensten im Rahmen der Gottesdienstplanung.

Kreiskirchenrat

Der Kreiskirchenrat beschließt die Beauftragung von _____ als Prädikantin mit der Leitung von Gottesdiensten im Rahmen der Gottesdienstplanung der Kirchengemeinde _____.

Der Kreiskirchenrat beschließt den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zum Prädikantendienst mit Honorarrahmenvertrag zwecks Einzelvergütung im nebenberuflichen Dienst.